

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1829

11.6.1829 (Nr. 160)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 160.

Donnerstag, den 11. Juni

1829.

Baden. (Ausg. aus dem Großherzogl. Staats- und Regierungsblatt vom 5. Juni; Forts.) — Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. — Königreich Sachsen. — Sachsen-Weimar. — Frankreich — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Spanien. — Türkei. — Dienstinrichten.

Baden.

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 5. Juni, Nr. XI, enthält folgende Verordnung:

Das seit einiger Zeit wieder bemerkte Erscheinen von natürlichen Blattern bei ungeimpften, und von modificirten Pocken bei früher geimpften Personen, hat mehrere Aerzte zu der Behauptung veranlaßt, daß wahrscheinlich der seit Jenners Entdeckung durch so viele Generationen und menschliche Körper durchgewanderte Kuhpocken-Stoff allmählig an seiner Schutzkraft gegen die Blattern verloren haben und ausgeartet seyn dürfte, daß es daher unumgänglich nöthig werde, sich mit frischer Kuhpocken-Lymphe von Kühen aus England, oder auch von inländischen Kühen zu versehen, um damit künftig zu impfen, und selbst früher Geimpfte noch einmal zu vacciniren. Ob nun gleich die tägliche Erfahrung bezeugt, daß der gegenwärtige Kuhpocken-Stoff, insofern er nur zu gehöriger Zeit gefaßt und während der Impfung mit demselben alle die nöthige Vorsicht und Sorgfalt beobachtet worden, noch eben so schützend gegen die Blattern sich zeige als anfänglich, so kann doch die Möglichkeit einer allmählichen Ausartung und Abnahme an Schutzkraft desselben nicht gerade in Zweifel gezogen werden, daher auch schon bei der unausgesetzten Aufmerksamkeit, die man von Anfang an diesem Schutzmittel geschenkt hatte, Bedacht genommen wurde, im Jahr 1816 und später frische Kuhpocken-Lymphe von dem National-Etablisement für die Vaccine aus London kommen zu lassen, die auch bereitwillig in verschiedenen Abtheilungen übersendet und mit welcher an mehreren Orten des Landes Impfungen vorgenommen wurden; der Erfolg hat aber den Erwartungen nicht genügend entsprochen, so wenig als die anbefohlenen Versuche, sich bei inländischen Kühen um die Erhaltung von Kuhpocken-Lymphe umzusehen.

Wahrscheinlich war die Vertrocknung des Stoffes aus London und die Unkenntniß über die Natur dieser Krankheit bei den Kühen und über den rechten Zeitpunkt, wann die Kuhpocken-Lymphe zu nehmen ist, Ursache an dem Mißlingen.

Man will daher durch die nachstehende Verordnung nicht nur die nöthige Belehrung darüber ertheilen, sondern auch zum Gewinnen dieses Stoffes von inländischen Kühen neuerdings aufmuntern:

Bei den Melkkühen zeigen sich zuweilen nach zwei

bis dreitägigem Uebelbefinden, unordentlichem Wiederkäuen und leichten Fieberbewegungen, an den Strichen der Euter zugleich mehrere runde, ebene, in der Mitte etwas vertiefte Blattern, mit einem schmalen rothen Ringe umgeben, wobei die Milch dünner und sparsamer wird. Der Ring wird allmählig breiter und röther, die Blattern werden größer, erhabener, glänzender und weißlicht, sie behalten jedoch stets ihre Vertiefung in der Mitte, und es erscheint in denselben eine helle, klare, geruchlose Feuchtigkeit gegen den 5ten Tag nach dem Ausbruch der Blattern, und dem 7ten oder 8ten des allgemeinen Uebelbefindens der Thiere, zu welcher Zeit das Euter selbst etwas angegriffen, härter anzufühlen und beim Druck schmerzhaft ist. Dieses ist der geeignete Zeitpunkt zur Gewinnung der ächten Kuhpocken-Lymphe, denn von nun an fängt die Lymphe an sich zu verdicken, die Pusteln bilden bräunlichte dicke Krusten, der rothe Kreis um dieselben wird dunkler, jene fallen gegen den 12ten Tag ab, und lassen runde, deutlich geformte Narben zurück. Ganz anders verhält sich ein ähnlicher, an dem Euter der Kühe bemerkbarer Ausschlag. Derselbe erscheint ohne vorhergegangene Fieberbewegungen und Unwohlseyn der Thiere, und zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach, so daß einige Blattern schon groß und ausgebildet sind, während andere erst nachkommen; die Pusteln sind dabei nicht rund und mit einem rothen Kreis umgeben, sondern werden zugespitzt, haben einen bläulichten Umkreis, und enthalten statt einer hellen Lymphe ein trübes Eiter; sie vertrocknen bereits am 5ten Tag ihres Erscheinens, bilden kleine Krusten, und fallen gegen den 7ten Tag schon wieder ohne bezeichnete Narben ab. Dieses sind keine ächten Kuhpocken, und von ihnen darf weder Impfstoff genommen, noch damit vaccinirt werden.

Wo aber sich Spuren von jenen ersten ächten Kuhpocken bei dem Milchvieh zeigen, da hat der Eigenthümer sogleich die Anzeige davon an den Ortsvorstand, und dieser an das Amt und Physikat zu machen, letzteres sich ohne Verzug an die bezeichnete Stelle zu begeben, über die nach oben bezeichnete Aechtheit der gesundenen Pocken sich genau zu instruiren, und bei richtigem Erfund derselben, so wie des geeigneten Zeitpunktes dazu, sogleich die Lymphe zu sammeln, mit solcher wo möglich auf der Stelle Impfungen vorzunehmen, diese genau zu beobachten, und bei Erkennung ihres normalen Ver-

laufs weitere Impfungen von Arm zu Arm damit zu veranstalten, den übrigen Vorrath der Lympe aber schleunigst an die Impf-Institute zu versenden, nie aber bereits verdickte Lympe zu sammeln und damit zu impfen, auch bei noch nicht gänzlicher Entwicklung der Kuhpocken solche erst abzuwarten, ehe es von der Lympe Gebrauch macht, oder zu machen erlaubt, dabei stets Sorge zu tragen, daß dieser Impfstoff nur von einem sonst ganz gesunden Thier genommen werde.

Das Physikat hat ferner nicht nur von diesem Aufsuchen das betreffende Kreisdirectorium und die Sanitäts-Kommission sogleich in Kenntniß zu setzen, sondern auch die Thierärzte seines Bezirks von den ächten und unächten Kennzeichen dieses Pockenauschlags an den Eutern der Kühe vollständig zu unterrichten, und ihnen aufzugeben, alle ihnen vorkommende Erscheinungen dieser Art ungesäumt dem Physikate anzuzeigen, den Eigenthümern eines Viehstandes aber, welche zeitlich das Erscheinen solcher wahren Kuhpocken, wie sie oben bezeichnet sind, bei dem Ortsvorstand anzeigen, ist eine Belohnung von zwei Dukaten hiermit zugesichert.

Diese Verordnung ist durch die Anzeige- und Wochenblätter ebenfalls bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1829.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Staatsrath und Ministerial-Direktor.

L. Winter.

Vdt. Jagemann.

Bayern.

Würzburg, den 7. Juni. Es hieß, Ihre Mai. die verwittwete Königin Karoline wolle die Bäder von Baden besuchen.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 8. Juni. Nachdem Ihre kaiserl. Hoheit die Frau Großfürstin Helena den gestrigen Tag hier mit Ihren Durchlauchten dem Herzoge und der Frau Herzogin von Nassau zugebracht hatten, sind höchstselben zusammen heute Morgens von hier abgereist, und werden höchstlich, nach einem zu Viebrich bei Sr. Herzogl. Durchlaucht eingenommenen Frühstück, nach Bad Ems begeben.

Königreich Sachsen.

Leipzig, den 2. Juni. Die Anzahl der gegenwärtigen Buchhändler in dieser Messe belief sich über 200; es fehlte also mehr als Hälfte. Den Buchhändlern, welche die Leipziger Messe besuchen, will man eine Börse erbauen; auch sagt man, der hiesige Magistrat habe den auswärtigen Buchhändlern alle mögliche Erleichterung versprochen. Es ist zu wünschen, daß dieß geschehe, weil der Buchhandel in Leipzig sehr viel Geld in Umlauf bringt. Man rechnet diese Summe über 4 Millionen Thaler. — Die Witterung ist bei uns fortwährend kalt, trocken und

unfreundlich. Immer herrschen Nord-, Nordost- und Ostwinde. Das Wintergetreide steht bis jetzt noch gut, ja an manchen Orten sehr gut; das Sommergetreide leidet bei der großen Trockenheit; indessen kann ein warmer Regen Vieles wieder gut machen. Die Raupen zeigen sich wieder; vorzüglich verheeren sie die Eichenwälder.

Sachsen-Weimar.

Weimar, den 6. Juni. Der Prinz Wilhelm von Preussen k. H. ist heute Vormittags hier eingetroffen.

— Wie man vernimmt, werden J. K. M. von Rußland zur Vermählung nach Berlin reisen.

— Die auf heute festgesetzt gewesene Abreise J. K. H. des Großherzogs und der Großherzogin wird nun künftigen Montag den 8. d. M., und zwar nach Berlin, statt finden. Die Abreise der Prinzessin Braut und des Prinzen ist auf morgen 11 Uhr Vormittags bestimmt. Die erste Tagesreise geht bis Merseburg, die zweite bis Wittenberg, und die dritte bis Potsdam.

— Se. kbn. Hoh. der Großherzog haben Se. Durchl. den Landgrafen Ernst Konstantin zu Hessen-Philippsthal unter die Zahl der Ritter erster Klasse höchstihres Hausordens vom weißen Falken aufgenommen.

Frankreich.

Paris, den 7. Juni. H. Benjamin Schick, ein dänischer Baumeister, welcher der Marine ein Instrument von seiner Erfindung, courvographie genannt, gewidmet, hatte die Ehre es dem Könige zu überreichen, so wie auch ein großes Werk in Manuscript über die vorzüglichsten Theater in Frankreich. Se. Majestät, die Prinzen und Prinzessinen von der königlichen Familie bezeugten diesem jungen dänischen Künstler höchstihre ganze Zufriedenheit. Der König ließ ihm eine goldene Dose, mit seinem Namenszug in Brillanten, durch einen Kammerherrn zustellen, und auf einen Bericht der Minister des Innern und der Marine haben Se. M. geruhet, den Hrn. Schick zum Ritter des königlichen Ordens der Ehrenlegion zu ernennen.

— Deputirtenkammer; Sitzung vom 6. Juni. H. Sappei erstattet einen Bericht im Namen der Wittschrift-Kommission.

H. Sachot, Eigenthümer zu Gurey (Seine und Marne), begehrt die Abschaffung der doppelten Stimmfähigkeit. Der Wittsteller betrachtet die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1822, welche das doppelte Votum einführen, als der Charte zuwider. Die Kommission schlägt vor, diese Wittschrift im Nachweisungs-Bureau zu hinterlegen.

H. von Charency vertheidigt die doppelte Stimmgebung gegen den Vorwurf, daß sie konstitutionswidrig sey, und sagt: die doppelte Stimmgebung habe die ächte Aristokratie, die Aristokratie des Grund-Eigenthums eingeführt und das Umsichgreifen einer zügellosen Demokratie gehemmt. H. von Charency begehrt die Tagesordnung.

Sobann:

2) In einer ganzen und einer halben Scheuer,

3) 44 Morgen Ader in 56 Stücken.

4) 4 1/2 Wiesen in 10 und

5) in 7 Stück verschiedenen Gärten.

Auswärtige Steigerer müssen sich mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen; die übrigen Bedingungen können zu jeder Zeit dahier eingesehen, auf Verlangen auch in Abschrift erteilt werden.

Buchen, den 23. Mai 1829.

Vopp, Stadtrath.

Vdt. Bauer.

Kastatt. [Säglöße- und Eichenstammholz-Versteigerung.] Unter Beziehung auf den für das Wirtschaftsjahr 1828/29 genehmigten Hiebplan, wird im Hauen-Ebersteiner Gemeindeforste folgendes Holz versteigert, als:

1) auf Dienstag, den 16. d. M., Vormittags 8 Uhr, 197 Stück Säglöße,

und

2) Mittwoch, den 17. d. M., Vormittags 8 Uhr, 123 Stämme, theils zu Holländer- und theils zu Kiefern-, Wagner- und Glaserholz taugliche Eichen.

Die Liebhaber werden mit dem Anhang hiezu eingeladen, daß die Zusammenkunft jedesmal im Wirthshaus zum Adler all da sey.

Kastatt, den 7. Juni 1829.

Großherzogliches Oberforstamt.
v. Degenfeld.

Achern. [Holz-Versteigerung.] In Beziehung auf den von Seiten hochpreislichen Finanzministeriums, Oberforstkommission, für das Wirtschaftsjahr 1828/29 genehmigten Hiebplan werden

Freitag, den 19. dieses Monats,

Vormittags 9 Uhr, im Sulzbacher Herrschaftswald, Oberforstlicher Forstrevier gelegen,

65 1/2 Klafter Buchen } Scheiter-

95 " tannen " }

4 " ahorn " }

17 " Buchen Bengelholz und

16,000 Stück verlei Wellen

Loosweise, gegen sichere Bürgschaftseistung, nebst Verbringung gerichtlicher Vermögensattestation und Vorbehalt höherer Ratifikation, öffentlicher Steigerung ausgesetzt, wozu man die Liebhaber einladet.

Achern, den 5. Juni 1829.

Großherzogliches Forstamt.
Schrödel.

Offenburg. [Wein-Versteigerung.] Am Samstag, den 20. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der Verkaufung des Kirchenschaffners Weiser zu Offenburg ohngefähr 80 Ohm 1828r und

250 " 1828r Gewächs

mit Vorbehalt höherer Ratifikation, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, parthienweise öffentlich versteigert werden; wozu man die Liebhaber einladet.

Offenburg, den 5. Juni 1829.

Die Kirchenschaffnerei.
Weiser.

Stoßach. [Unterpfandsbuch-Erneuerung.] Es ist eine Erneuerung des Unterpfandsbuches der Stadt Stoßach beschlossen worden, und es werden daher die betreffenden Pfandgläubiger eingeladen, ihre Pfandurkunden zum Eintrag in das neu zu errichtende Pfandbuch an die Renovationskommission auf dem dahiesigen städtischen Rathhause in der Zeit

vom 22. bis 25. Juni d. J.,

gegen urkundliche Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die etwa schon im alten Pfandbuche zu Gunsten der aus-

bleibenden Pfandgläubiger vorhandene und nicht gestrichene Einträge werden zwar gleichlautend in das neue Unterpfandsbuch übertragen werden; es hat sich jedoch jeder Pfandgläubiger die- nigen Nachteile selbst beizumessen, welche daraus, daß er sich anzumelden unterließ, für ihn erfolgen könnten.

Stoßach, den 27. Mai 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Eckstein.

Bühl. [Aufforderung.] Der verstorbene hiesige Schutz-Jude, Koppel Kaufmann, hat durch Testament vom 15. Mai 1795 dem Nächsten in seiner Freundschaft die Zinse von 1000 fl. zur Nutznießung vermacht.

Dieselben betragen wirklich 400 fl., welche nun der Schutz-Jude Löw Simson Altschul in Kastatt, als angeblich nächster Verwandter, in Anspruch nimmt.

Da aber diesseits unbekannt ist, ob nicht noch nähere Verwandte des Stifiers vorhanden sind, so fordern wir solche hiermit auf, ihre Ansprüche an diese Stiftung

binnen 3 Monaten,

a dato. um so gewisser dahier geltend zu machen, als ansonst, nach Umfluß dieser Frist, bei höherer Behörde der Antrag auf Einweisung des Schutz-Juden Löw Simson Altschul in den Genuß derselben gestellt werden wird.

Bühl, den 1. Juni 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Häselin.

Neustadt. [Gläubiger-Aufforderung.] Auf Ansuchen des Bürgers und Frachtfuhrmanns Johann Meier zu Unterlenzkirch, um gerichtliche Erhebung seines Schuldenstandes, werden dessen sämtliche Gläubiger hiemit aufgerufen, ihre Forderungen und allfällige Vorzugsrechte, unter Vermeidung der gesetzlichen Nachteile, am

Freitag, den 10. Juli d. J.,

vor dem hiesigen Bezirksamte anzumelden und zu begründen.

Neustadt, den 6. Juni 1829.

Großherzogl. Nad. K. K. Bezirksamt.
Fernbach.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen des vormaligen Finanzraths Daniel Roth ist der förmliche Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Verhandlung über etwaige Vorzugsrechte auf

Dienstag, den 7. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr, anberaumt; wozu sämtliche Gläubiger desselben, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der vorhandenen Gantmasse, vorgeladen werden.

Karlsruhe, den 1. Juni 1829.

Großherzogliches Stadtamt.
Baumgärtner.

Vdt. Goldschmidt.

Wiesloch. [Schulden-Liquidation.] Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Friedrich Ries von Eichersheim wird hiermit Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch, den 1. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des genannten Falliten werden daher, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse, aufgefordert, an gedachtem Tage ihre Forderungen dahier zu liquidiren.

Wiesloch, den 27. Mai 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
J. A. d. B.

Mesmer.

Vdt. Gulbe.

Kastatt. [Schulden-Liquidation.] An der auf Freitag, den 3. Juli d. J.,

früh 8 Uhr, anberaumten Schuldenliquidations-Tagfahrt des in

Konturs gefallenen Bierbrauers Nagel von Muggensturm haben sämmtliche Gläubiger desselben entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte in dahiesiger Oberamtskanzlei ihre Ansprüche mit etwaigem Vorzugsrechte gehörig zu begründen, sonst bei Vertheilung der Gantmasse keine Rücksicht auf sie genommen werden wird.

Kastatt, den 25. Mai 1829.

Großherzogliches Oberamt.
Müller.

Vdt. Pioma.

Kastatt. [Schulden-Liquidation.] In der Verlassenschaft des Johannes Hertweck von Waldprechtsweiler zeigt sich eine Ueberschuldung, weshalb das Gantverfahren eingeleitet wurde; wer demnach an solche eine Anforderung zu machen, hat sie am

Freitag, den 10. Juli d. J., auf hiesiger Oberamtskanzlei, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, zu liquidiren.

Kastatt, den 3. Juni 1829.

Großherzogliches Oberamt.
Müller.

Vdt. Vabo.

Durlach. [Schulden-Liquidation.] Wer an die nach Nordamerika auswandernden Schlosser Philipp Joseph Jungschen Eheleute zu Königsbach eine Forderung zu machen gedenkt, hat solche

Dienstag, den 16. d. M., früh 9 Uhr, vor dem Theilungskommissär auf dem Rathhause in Königsbach gehörig anzumelden, oder zu gewärtigen, daß solche bei der Vermögens- und Schuldenverweisung nicht beachtet, und der Vermögensrest den Auswanderern ohne weiters ausgefolgt werden wird.

Durlach, den 2. Juni 1829.

Großherzogliches Oberamt.
Baumüller.

Lörrach. [Mundtods-Erklärung.] Laut rechtskräftigen Erkenntnisses vom 7. d. M. ist der Müller und Bäcker Ernst Friedrich Kammüller von Kandern wegen Nebelhauens im ersten Grade für mundtods erklärt, und ihm untersagt worden, ohne Genehmigung seines verpflichteten Aufsichtspflegers, des Kaufmanns Heinrich Ambühl, Sohn, irgend ein im Landrechtssatz 513 benanntes Rechtsgeschäft vorzunehmen.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Lörrach, den 29. Mai 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bauer.

Gernsbach. [Verschollenheits-Erklärung.] Da der ledige Anton Barth und dessen Bruder Sigmund Barth von Forbach der durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Aufforderung vom 5. März 1828 kein Genüge geleistet haben, so werden dieselben hiermit für verschollen erklärt, und deren unter pflegschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen an deren nächste Verwandten in fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, gegeben.

Gernsbach, den 22. Mai 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Dürheimb.

Vdt. Sturm.

Offenburg. [Verschollenheits-Erklärung.] Da sich der unterm 7. Okt. 1828 ausgeschriebene Hyronimus Weber von Griesheim zum Empfange seines Vermögens nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt, und solches seinen sich darum gemeldet habenden Verwandten, gegen Sicherheitsleistung, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Offenburg, den 28. Mai 1829.

Großherzogliches Oberamt.
Drff.

Vdt. Arcant.

Achern. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Franz Ludwig Feber von Achern sich auf die öffentliche Vorladung vom 15. Febr. 1827 nicht gestellt und keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten, gegen Kaution, verabsolgt.

Achern, den 2. Juni 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Kern.

Vdt. Richter.

Lauberbischofsheim. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Georg Ehrmann von Werbach der öffentlichen Vorladung vom 19. Februar v. J. ungeachtet nichts von sich hören ließ, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen unter Pflegschaft stehendes Vermögen seinen bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Lauberbischofsheim, den 4. Juni 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
Dreyer.

Da mit dem 1. Juli l. J. ein neues Semester beginnt, so bittet man, die An- und Abbestellungen dieser Blätter noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellungen werden nur alle Halbjahre, neue Bestellungen aber jederzeit dahier im Zeitungs-Komtoir und bei den betreffenden Postämtern angenommen; mit Anfang Juli's wird keine Abbestellung mehr angenommen. Man bittet auch alle löbl. Postämter, darauf Rücksicht zu nehmen. Spätere Bestellungen haben zu gewärtigen, daß sie die frühern Nummern der Zeitung nicht mehr erhalten können.

Der Preis für diese täglich und mit vielen Beilagen erscheinende Zeitung ist im Umfange des ganzen Großherzogthums halbjährlich 4 fl.

Zugleich ersucht man, alle Reste für Insertionen in möglichster Balde gütigst portofrei an die unten bemerkte Adresse einzusenden.

Im Juni 1829.

Komtoir der Karlsruher Zeitung.

Verleger und Drucker; P. Madler.